KREISSTADT SIEGBURG
BEBAUUNGSPLAN

HINWEISE

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt-Start- und Landebahn 32 R des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf §11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S.1113), §14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S.721) und §9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282) wird hingewiesen.

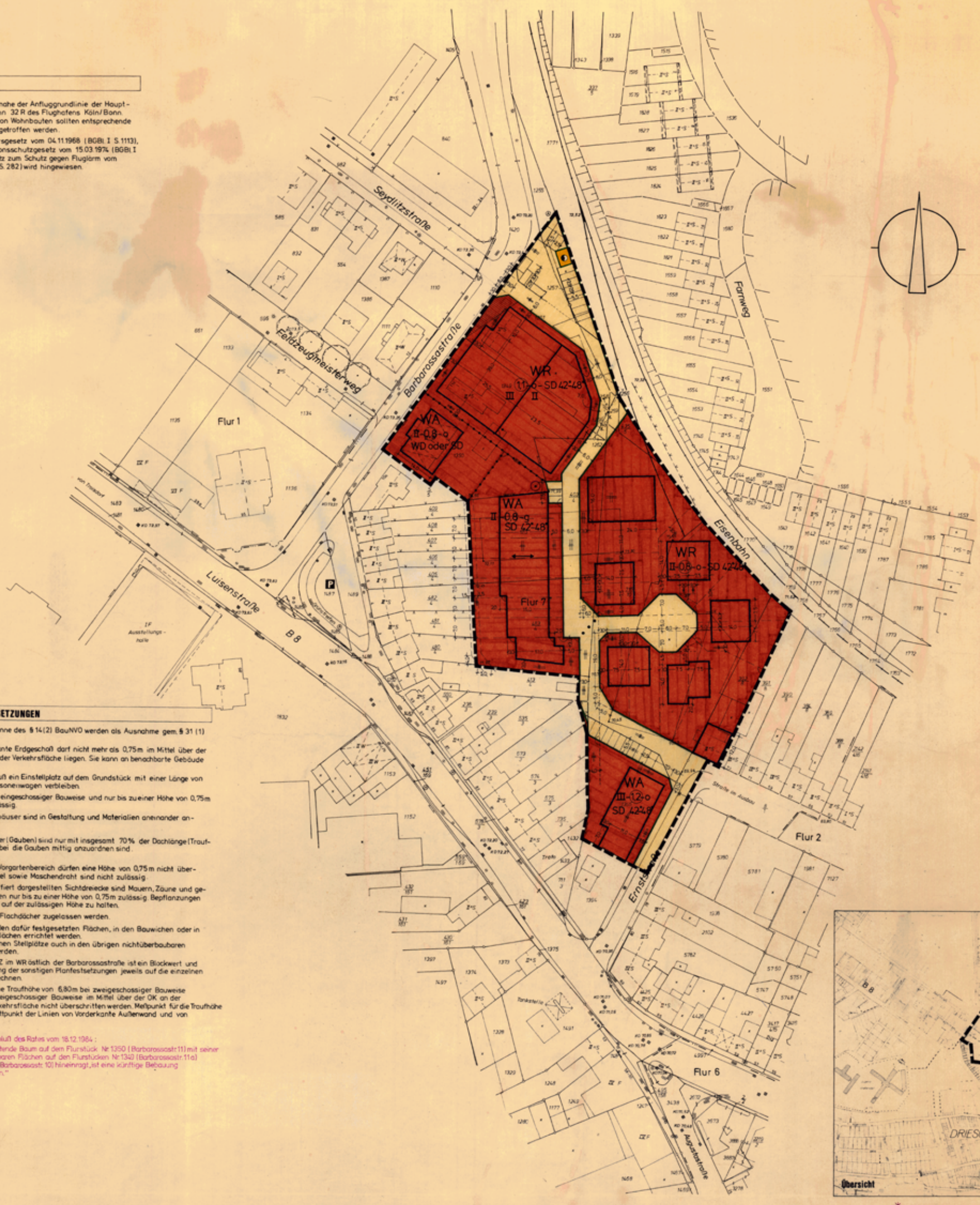

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen im Sinne des §14(2) BauNVO werden als Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG zugelassen.

Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf nicht mehr als 0,75m im Mittel über der OK der Begrenzung der Verkehrsfläche liegen. Sie kann an benachbarte Gebäude angepaßt werden.

Vor jeder Garage muß ein Einstellplatz auf dem Grundstück mit einer Länge von mind. 5,00m für Personenwagen verbleiben.

Drempel sind nur bei eingeschossiger Bauweise und nur bis zu einer Höhe von 0,75m ab OK der Decke zulässig.

Reihen- und Doppelhäuser sind in Gestaltung und Materialien aneinander anzupassen.

Stehende Dachfenster (Gauben) sind nur mit insgesamt 70% der Dachlänge (Traufrichtung) zulässig, wobei die Gauben mittig anzuordnen sind.

Einfriedigungen im Vorgartenbereich dürfen eine Höhe von 0,75m nicht überschreiten. Betonsockel sowie Maschendraht sind nicht zulässig.

Im Bereich der schraffiert dargestellten Sichtdreiecke sind Mauern, Zäune und geeignete Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,75m zulässig. Bepflanzungen sind durch Beschnitt auf der zulässigen Höhe zu halten.

Für Garagen können Flachdächer zugelassen werden.

Garagen können in den dafür festgesetzten Flächen, in den Bauwichen oder in den überbaubaren Flächen errichtet werden.
Ausnahmsweise können Stellplätze auch in den übrigen nichtüberbaubaren Flächen errichtet werden.

Die festgesetzte GFZ im WR östlich der Barbarossastraße ist ein Blockwert und unter Berücksichtigung der sonstigen Planfestsetzungen jeweils auf die einzelnen Grundstücke umzurechnen.

Im Plangebiet darf eine Traufhöhe von 6,80m bei zweigeschossiger Bauweise und von 9,50m bei dreigeschossiger Bauweise im Mittel über der OK an der Begrenzung der Verkehrsfläche nicht überschritten werden. Meßpunkt für die Traufhöhe ist hierbei der Schnittpunkt der Linien von Vorderkante Außenwand und von OK Sparren.

Ergänzung gem. Beschluß des Rates vom 18.12.1984:
„Insoweit der zu erhaltende Baum auf dem Flurstück Nr. 1350 (Barbarossastr. 11) mit seiner Krone in die überbaubaren Flächen auf den Flurstücken Nr. 1340 (Barbarossastr. 11a) und Nr. 403/4 (hinter Barbarossastr. 10) hineinragt, ist eine künftige Bebauung danach auszurichten."

*einschließlich der in violett eingetragenen Ergänzungen

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

ABKÜRZUNGEN

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR reine Wohngebiete
WA allgemeine Wohngebiete
WB besondere Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
MD Dorfgebiete
GI Industriegebiete
GE Gewerbegebiete
SO Sondergebiete

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Baudezernat

Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN NR. 42/6

1.2.3.4.5 AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG: SIEGBURG	FLUR: 1,2,7	MASST. 1:500

Rechtsgrundlage: Bilanzt in der Fassung vom 8.8.1979 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der § 2 BBG vom 29.11.1960 (GVNW S. 435) idn geändert durch VO vom 26.10.1979 (GVBl. S. 712), der Baukiste in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 30.7.1965 (BGBl. I S. 633) sowie § 103 BauGNW in der Fassung vom 27.1.1970 (GVNW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GVNW S. 192).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 13.12. 1983 aufgestellt worden.
Siegburg, den 04.09. 1984

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 17.9. 1984 und 17.10. 1984 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 1.8. 1984 und 10.10. 1984 ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 10.10. 1984

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GVNW S. 594) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 10.12. 1984 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 17.9. 1985

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), mit Verfügung vom 16.8. 1985 genehmigt worden.
Köln, den 16.8. 1985

Die Genehmigung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), am 2.7.1985 erteilt.
Siegburg, den 5.11. 1985

Dieser Plan ist an der Bürgerstelle ... Dieser Plan stimmt mit dem Urkundenplan und den ... überein.
Siegburg, den 17.12. 1985